



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Per positiones judicialiter exhibitas Viennæ.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Concordant confessones Civitatis judicia-
liter factæ
VIENNAE.*

Diese Subjection hat die Stadt zum fünften Gerichtlich gestanden in ihrem / benvm hochlobl. Kaiserl. Reichs. Hoff- Raht zu Wienn in puncto fortalitii den 20. Tag Ibris. 1673 übergebenem libello Appellationis pro decernendo mandato cassatorio & inhibitorio &c.

In verbis

Obwohl dessen (Anwalts) Principalen obgemeldet von selbsten sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine frene Reichs - Stadt / sondern Eine Municipal - und Landt - Stadt (jedoch salvis pactis & Privilegiis , welche ihre Vorfahren theuer und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wie wohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen / als Bischoffen zu Hildesheim / NB. Ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigen Respect und Gehorsam zu erweisen / so willig / als schuldig sich erkennen / und dahero in die Gedanken nimmer gerachten / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seyn / daß sie auß denen Schranken ihrer unterthänigsten Homagial - Pflicht sich zuveraffen / wieder Recht / und unverantwortlicher Weise präsumiren / und ihnen fürnehmen sollte

Et rursus ibid.

Dann obzwart / als obgedacht / die Stadt Hildesheim eine Municipal - Stadt ist ic.

n. 60.

Num. 60.

Welches dann in causâ collectarum Provincialium durchgehends in connorato Unser Gnädigster Landts - Fürst und Herr / wiederholet / und in specie zu aller unterthänigster den 8. Januarii 1674. zu Wienn übergebener Supplication pro mandato cassatorio & inhibitorio sub. B. Herrn Churfürsten Ernesti Befreyungs - Schein ab unâ quotâ seu tertia tertiae in Reichs - und Creyz - Steuren

n. 10.

Vid. num. 10.

So dann ben der repräsentatione loco replicarum den 15. ten Januarii 1675. daselbst übergeben sub. h. D. einen extract des Instrumenti , über die Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen geleistete Huldigung

num. 8.

Vid. num. 8.

Beygelegt wird / in jenem ist nun ausdrücklich enthalten;

Daß sie (die Stadt) kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns (dem Bischoffen) als ihrem Erb - Herrn und Landts - Fürsten immediate unterworffen / und eine Stifts - Stadt seye ?)

In diesem aber / daß das Homagium ein festes Bandt / und unaufflößliches Vinculum zwischen NB. Obrigkeit

Obrigkeit und Unterthanen / und daß Bürgermeister / Raht und ganze Burgerschafft sich gegen ihre Churfsl. Durchl. als ihren gnädigsten Landts - Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stifts Haupt - Stadt genennet / producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta

Post alios Berlichius part. I. concl. 43. n. 20.

Solches allhie umb deimehr / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreiungs - Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

Num. 10.

n. 10.

mit der

Sub num. 9.

Angeschlossnen Supplie de, Dato den 20. Julii Anno 1577. aufz. *sub n. 9.*

H VI

28

Viennenibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Cameræ Judicio factæ.

Diese am Reichs - Hoff - Raht beschegene confessiones seynd gleicher Gestaldt / sechstens / gerichtlich an dem Räyl. und des Heil. Reichs Cammer - Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saltern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Köln Ernestum, als Administratoren des Stifts Hildesheim / auch Bürgermeister und Raht daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwalt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haubt - Intention darauff setzet

In Verbis

Artic. I. Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung / bis auff gegenwärtige Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stifts - Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stifts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicitis ibid. Anno 1603. exhibitis *sub n. act. 16.* höchstgedachten Herm Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

Numer. 61.

n. 61.

Und